



Merkblatt

Feuerpolizeiliche Auflagen für bewilligungspflichtige Anlässe



Sie planen ein Fest, ein Konzert, einen Flohmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung? Je nach Art und Grösse des Anlasses benötigen Sie dafür eine Bewilligung. Zusätzlich sind die nachfolgend genannten feuerpolizeilichen Bestimmungen einzuhalten.

Gesetzliche Grundlagen

(nicht abschliessende Auflistung)

- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1)
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12)
- Brandschutznorm (VKF)
- Brandschutzrichtlinien
- Brandschutzmerkblatt – Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen (VKF)
- weitere Richtlinien und Merkblätter

Grill und Kocheinrichtungen

- Mit Flüssiggas betriebene Geräte sind im Freien aufzustellen.
- Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigt werden.
- Zu brennbarem Material ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
- Rechauds, Gaskocher und dergleichen sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen. Alufolie als Unterlage ist nicht ausreichend.
- In der Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Feuerlöscher, Löschdecke).

Flüssiggasinstallationen

- Flüssiggasinstallationen sind fachgerecht zu erstellen.
- Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte und Rinnen stellen.
- Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern/innen sind vom Publikum geschützt und ausserhalb von Gebäuden oder Festzelten zu installieren. Es sind separate Zelte oder Anbauten zu installieren.
- Es dürfen nur funktionstüchtige und geprüfte Gasgeräte in den Einsatz gelangen;
- Die [Checkliste Veranstaltungen](#) muss ausgefüllt werden.

Zeltbauten

- Zeltbauten müssen über ausreichende Fluchtwege verfügen.
- Zeltblachen für Wände und Dächer müssen mindestens aus Baustoffen der RF 2 (cr) bestehen.
- Für das Beheizen von Zelten dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen verwendet werden.
- [Merkblatt – Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen](#)

Bestuhlungen

- Bei Konzertbestuhlung:
 - Freiraum zwischen Sitzreihen mindestens 0.45 m Breite;
 - Ausscheidung von Verkehrs- und Fluchtwegen im Raum mindestens 1.20 m;
 - Anzahl Plätze pro Sitzreihe: einseitiger Zugang maximal 16 Sitzplätze, zweiseitiger Zugang maximal 32 Sitzplätze.
- Bei Bankettbestuhlung:
 - Abstand zwischen den Tischreihen mindestens 1.40 m;
 - Verkehrs- und Fluchtwege im Raum mindestens 1.20 m breit.

Löscheinrichtungen

- Bei Grill- und Kochstellen sind geeignete Löschmittel (Handfeuerlöscher, Löschdecken) bereitzustellen.
- Für Zelte mit einer Belegung über 300 Personen sind geeignete Handfeuerlöscher bereitzustellen.

Dekorationen

- Dekorationen müssen aus schwer brennbaren Materialien sein und dürfen im Brandfall nicht abtropfen.
- Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit von Sicherheitsleuchten und Rettungszeichen nicht beeinträchtigen.
- Brandmelde- und Löscheinrichtungen dürfen nicht verdeckt werden (Löschposten, Handfeuerlöscher, Handfeuermelder etc.).
- Das Abbrennen von Feuerwerk im Inneren von Bauten und Anlagen ist verboten; Ausnahmen können durch die zuständigen Behörden bewilligt werden.

Zufahrten/Rettungswege

- Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Rettungswege sind freizuhalten.
- Die Mindestbreite für die Zufahrt muss 2.5 Meter betragen.
- Der Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst muss jederzeit ungehindert möglich sein.

Ihr Kontakt

Gemeinde Fällanden
Abteilung Bevölkerung und Sicherheit
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
Telefon 043 355 35 25

bevoelkerung-sicherheit@faellanden.ch

www.faellanden.ch